

klatur entsprechen und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Nr. 27.07 G der Warennomenklatur. Warennomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist der Deutsche Gebrauchszolltarif gemäß Verordnung vom 4. Juli 1990 über den Zolltarif und die Statistische Nomenklatur — Zolltarifverordnung —.

(3) Als Arbeitsmaschinen oder Sonderfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 gelten Maschinen und Fahrzeuge, die in Betrieben der Landwirtschaft verwendet werden und nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen für die Verwendung in diesen Betrieben geeignet und bestimmt sind.

## § 2

### Abgrenzung der Betriebe

(1) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen und
  - a) aus denen natürliche Personen Einkünfte erzielen oder
  - b) deren Inhaber eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft oder eine ähnliche Gemeinschaft, eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person des privaten Rechts ist und bei denen im Falle der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse der dauernde und nachhaltige Zukauf fremder Erzeugnisse 30 V. H. des Gesamtumsatzes nicht überschreitet oder
  - c) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
- sowie Wanderschäferereien und Teichwirtschaften;
2. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und andere Gemeinschaften, soweit diese für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch (Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausführen;
3. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Einkünfte im Sinne von Nr. 1 Buchst. a) sind nachhaltige Rohertäge von mindestens 4 000 Deutsche Mark jährlich.

(2) Als Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Betriebe, die neben landwirtschaftlicher Tätigkeit Milchtransporte im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 ausführen und aus der Durchführung der Milchtransporte einen Jahresertrag von nicht mehr als 7 200 Deutsche Mark erzielen.

(3) Als Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung gelten auch

1. die Beförderung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern durch den Betrieb,
2. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen Betrieben der Landwirtschaft, Milchsammelstellen und Molkereien durch einen Betrieb der Landwirtschaft oder eine Schleppergenossenschaft oder -gemeinschaft im Auftrage von Milcherzeugern,
3. die in Betrieben der Landwirtschaft übliche Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe der Landwirtschaft im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,

4. die Durchführung von Meliorationen auf Flächen, die zu einem bereits vorhandenen Betrieb der Landwirtschaft gehören,
5. die Unterhaltung von Wirtschaftswegen, deren Eigentümer Inhaber eines Betriebes der Landwirtschaft ist.

## § 3

### Höhe der Verbilligung

Die Verbilligung beträgt 41,15 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

## § 4

### Zuständigkeit

Zuständig für Anträge nach diesem Gesetz ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Hat der Inhaber eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 und 2 (Begünstigter) seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und führt er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 aus, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Arbeiten durchgeführt werden.

## § 5

### Bezugsnachweis

Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt für begünstigte und nichtbegünstigte Zwecke bezogene Gasöl ausstellen zu lassen, welche die Anschriften des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasölmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten. Er hat die Bezugsnachweise, sofern er sie einem Antrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht beifügt, oder nach Rückgabe durch die zuständige Behörde vom Ende des Bezugsjahres an drei Jahre lang geordnet aufzubewahren. Andere Vorschriften über die Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen bleiben unberührt.

## § 8

### Verwendungsbuch und buchmäßiger Nachweis

(1) Inhaber von Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibblättern zu führen, in dem die Raummenge des beim Betrieb der Schlepper, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge verbrauchten Gasöls anzuschreiben ist. Die Haupt- und Durchschreibblätter sind bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Verbilligung im Verwendungsbuch zu belassen. Die zuständige Behörde kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Aufzeichnungen zulassen, wenn der Verwendungsnachweis dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen sind am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Begünstigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, haben das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen nach Beendigung ihrer Arbeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, spätestens am Schluß des Kalenderjahres, abzuschließen.

(3) Bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 hat der Begünstigte über den Gasölverbrauch im einzelnen Buch zu führen (buchmäßiger Nachweis).

## § 7

### Antrag auf Verbilligung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Verbilligung für ein Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen (§ 5) über das im Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene Gasöl;